



Mitteilung zu Anträgen auf Rehabilitierungsverfahren für ehemalige DDR-Heimkinder nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Sehr geehrte BürgerInnen,

aufgrund vieler irrtümlich an das Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellter Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung für ehemalige DDR-Heimkinder möchten wir Ihnen diese allgemeine Information geben:

Das Rehabilitierungsverfahren richtet sich nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Demnach ist das Verfahren zweistufig aufgebaut.

- In der ersten Stufe muss eine Rehabilitierung ausgesprochen werden.
- Im Anschluss können Ausgleichsleistungen gewährt werden.

Über Anträge können nur Rehabilitierungsgerichte entscheiden.

Diese sind spezielle Strafkammern bei den Landgerichten Berlin, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Erfurt, Frankfurt (Oder), Gera, Halle (Saale), Leipzig, Magdeburg, Meiningen, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock und Schwerin.

Gemäß § 8 StrRehaG richtet sich die **örtliche Zuständigkeit der Gerichte** danach, **wo** die rechtswidrige Maßnahme vorgenommen wurde.

Die Kontaktdaten des Landgerichtes Halle lauten:

Landgericht Halle
Kammer für Rehabilitierungsverfahren
Straße der Opfer des Faschismus 1
06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345/ 220 – 0

Jedoch kann der Antrag gemäß § 7 Abs. 2 StrRehaG bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

**Ihre Anträge können nicht vom Amt für Kinder, Jugend und Familie bearbeitet, also auch nicht weiter geleitet werden.
Bitte stellen Sie die Anträge deswegen direkt an die genannten Gerichte.**